

Änderung der Satzung vom 29.03.2019 für den Integrationsbeirat des Landkreises Dillingen a.d.Donau“

Der Kreistag des Landkreises Dillingen a.d.Donau hat mit Beschluss vom 24.07.2024 mit Wirkung zum 01.08.2024 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat des Landkreises Dillingen a.d.Donau beschlossen. Die Änderung betrifft den § 4 (Neufassung des Abs. 1), den § 6 (Neufassung der Sätze 2 und 3 des Abs. 2) und den § 7 (Ergänzung der Überschrift und Ergänzung mit den Sätzen 4 und 5). Die Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

§ 1

Integrationsbeirat

Im Landkreis Dillingen a.d.Donau wird zur Förderung guter menschlicher Beziehungen zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Menschen mit Migrationshintergrund, zu deren Interessenvertretung sowie zur Verbesserung deren gesellschaftlicher Teilhabe und Chancengleichheit ein Integrationsbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat vertritt die Interessen der örtlichen Bevölkerung mit Migrationshintergrund gegenüber dem Landkreis, der Öffentlichkeit und, soweit erforderlich, auch gegenüber überörtlichen Körperschaften und Institutionen. Er wendet sich gegen Radikalismus und Fanatismus sowie gegen Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund und fördert Projekte und Veranstaltungen im kulturellen und sportlichen Sektor und somit den interkulturellen Dialog im Landkreis Dillingen a.d.Donau.
- (2) Der Integrationsbeirat berät durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen die Landkreisgremien und die Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis des Landkreises gehören. Anfragen sind innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten und zu entscheiden. Die Behörden des Landkreises sollen den Integrationsbeirat rechtzeitig über Maßnahmen unterrichten, die für die Belange der Bevölkerung mit Migrationshintergrund bedeutsam sind. Der Integrationsbeirat hat auch die Aufgabe, an die Landkreisverwaltung und die Landkreisgremien besondere migrationspezifische Anliegen heranzutragen.
- (3) Der Integrationsbeirat soll im Sozialbeirat jährlich einen Bericht über die Situation der Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Landkreis und seine Arbeit geben.

§ 3 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich und überparteilich.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages für dessen Amtszeit bestellt werden, der Integrationslotsin des Landkreises Dillingen a.d.Donau und bis zu fünfzehn weiteren beratenden Mitgliedern, davon elf Menschen mit Migrationshintergrund. Diese werden vom Landrat aus den aktiven Asylhelfergruppen, den ansässigen Menschen mit Migrationshintergrund sowie den Vereinen, Verbänden, Behörden und Organisationen, die nach ihren satzungsgemäßen Zielen die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern, berufen. Vertreter von Behörden, insbesondere die Geschäftsführung des Jobcenters Dillingen sollen den Integrationsbeirat begleiten und werden bei Bedarf hinzugezogen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Integrationsbeirates.
- (2) Soweit die Kommunen im Landkreis Integrationsbeauftragte bestellt haben, kann der Integrationsbeirat diese als Gäste zu den Sitzungen einladen. Ebenso ist die Hinzuziehung weiterer fachkundiger Personen ohne Stimmrecht möglich.

§ 5 Amtszeit der berufenen weiteren Mitglieder

- (1) Die berufenen weiteren Beiratsmitglieder gehören dem Integrationsbeirat grundsätzlich auf fünf Jahre an. Die Berufungen in den Integrationsbeirat können mehrfach erfolgen. Soweit die Berufung auf Vorschlag eines Vereins, eines Verbandes, einer Behörde oder einer Organisation erfolgt ist, können diese jederzeit den Landrat ersuchen, die Bestellung zu widerrufen.
- (2) Der Landrat kann berufene weitere Beiratsmitglieder ausschließen, wenn dafür wichtige Gründe (insbesondere die Verurteilungen von Strafgerichten aufgrund nicht geringfügiger Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Nichtwahrnehmung der Pflichten und Aufgaben als Beiratsmitglied) vorliegen.
- (3) Bei Ausscheiden eines berufenen weiteren Beiratsmitgliedes soll ein Nachfolger berufen werden.

§ 6 Geschäftsgang, Vorsitz und Haushalt

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsbeirates liegt beim Landratsamt als Kreisbehörde. Die Geschäftsführung unterstützt den Integrationsbeirat bei der Erledigung der laufenden Geschäfte. Hierzu zählen insbesondere die anfallenden Verwaltungsarbeiten, wie die

- Einladung und Protokollführung bei den Sitzungen,
- Koordinierung der Aufgaben,
- Aufbereitung, Weitergabe und Entgegennahme von Informationen,
- Organisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates,
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Vorsitzenden.

(2) Die Versammlungssprache ist deutsch. Die Beiratsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen teilzunehmen bzw. bei Verhinderung eigenständig den jeweiligen Vertreter zu informieren und Aufgaben zu übernehmen. Soweit es zur Vorbereitung oder zur Umsetzung von Beschlüssen erforderlich ist und soweit der Vorsitzende eine themenspezifische Vorberatung für erforderlich hält, können Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Der Integrationsbeirat bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende können aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden, wenn der Antrag auf Abberufung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Beiratsmitglieder gestellt wird. Der Beschluss der Abberufung ist in öffentlicher Sitzung zu fassen und bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Beiratsmitglieder. Die Abberufung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft im Integrationsbeirat zur Folge.

(4) Die Beratungsgegenstände des Integrationsbeirates werden durch die/den Vorsitzende/n festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die Beratung von Angelegenheiten im Integrationsbeirat beantragen. Die Landkreisverwaltung kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(5) Der/die Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf verantwortlich. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Landkreisordnung und die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Dillingen a.d. Donau.

(6) Dem Integrationsbeirat werden zur Erledigung seiner Aufgaben Mittel im Rahmen der Haushaltsansätze zur Verfügung gestellt.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

Der Integrationsbeirat wird erstmals durch das Landratsamt einberufen, in den folgenden Fällen vom Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf ein oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich. Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder rechtzeitig geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Integrationsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird und dringliche Angelegenheiten zu beschließen sind, kann der Vorsitzende Beschlüsse auf schriftlichem Weg im Umlaufverfahren herbeiführen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Die Neufassung der §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 Satz 2, die Ergänzung des § 7 und die geänderte Paragrafenreihenfolge treten zum 01.08.2024 in Kraft.

Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Dillingen a.d.Donau, den 19.07.2024



Markus Müller
Landrat